Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/828

15. 08. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung in bezug auf Brucellose und Tuberkulose, die Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gewährt wurde

»EG-Dok. R/1929/77 (AGRI 541)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 104 Abs. 3 der Beitrittsakte [1]) wurden die drei neuen Mitgliedstaaten ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 einige ihrer nationalen Vorschriften über Brucellose und Tuberkulose beizubehalten. Absatz 4 desselben Artikels enthält einige Ausnahmebestimmungen über die Ausfuhr von Rindern aus Irland nach dem Vereinigten Königreich.

Artikel 4 a der Richtlinie des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [2]), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 77/98/EWG vom 21. Dezember 1976 [3]), bestimmt, daß etwaige Änderungen der Anlagen A, B und C der Richtlinie oder andere Maßnahmen, einschließlich Bestimmungen über den traditionellen Handelsverkehr zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich, vom Rat bis zum 1. Januar 1978 zu erlassen sind.

Infolge Verzögerungen bei der Lösung technischer Grundprobleme müssen die Ausnahmebestimmungen noch ein weiteres Jahr gelten, durch welche die drei neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die auf ihrem Gebiet angewandten Verfahren beizubehalten, durch die Rinderbestände amtlich als brucellosefrei bzw. tuberkulosefrei im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt werden.

Aus demselben Grund und um den herkömmlichen Handelsverkehr mit lebenden Tieren zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich nicht zu unterbrechen, müssen die diesem Handelszweig zugestandenen Ausnahmebestimmungen für denselben Zeitraum weitergelten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die auf ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand amtlich als tuberkulosefrei bzw. brucellosefrei im Sinne von Artikel 2 der erwähnten Richtlinie zu erklären, sofern die Bestimmungen der Richtlinie über die Anwesenheit von gegen Brucellose geimpften Tieren eingehalten werden. Die Bestimmungen über Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, gelten vorbehaltlich Artikel 2 weiter.

Artikel 2

Rinder aus Irland können nach dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

[1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14
[2]) ABl. EG Nr. L 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64
[3]) ABl. EG Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 81

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

a) abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG über den Brucellose-Test für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, der bei der Ausfuhr von kastrierten Rindern nicht erforderlich ist,

b) abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG über den intrakutanen Tuberkulintest für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, an dessen Stelle ein Test entsprechend den nationalen Vorschriften des einführenden Mitgliedstaates tritt,

c) abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG über die obligatorische Trennung der Zucht- und Nutztiere von den Schlachttieren.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt bis 31. Dezember 1978.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum 1. Januar 1978 und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Erläuternder Vermerk

Durch Artikel 104 der Beitrittsakte wurden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, vorübergehend bis Ende 1977 ihre einzelstaatlichen Regeln zur Anerkennung einer Herde als amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig wurden bestimmte Ausnahmen von bestehenden Bestimmungen der Gemeinschaft gewährt, wie die Erlaubnis, die traditionelle Ausfuhr von Rindern aus Irland in das Vereinigte Königreich aufrechtzuerhalten.

Da gewisse Verzögerungen bei der Lösung grundsätzlicher technischer Probleme in bezug auf diese Angelegenheiten eingetreten sind, und da eine vorgeschlagene Änderung der Basisrichtlinie, die diese Fragen behandelt, erst im folgenden Jahr voll zur Auswirkung kommen wird, wird es für notwendig erachtet, die obengenannten Ausnahmen noch bis Ende des Jahres 1978 aufrechtzuerhalten, um keine unvernünftigen Unterbrechungen in den bestehenden Vorbeugungsmaßnahmen und den traditionellen Handelswegen zu verursachen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 11. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 182/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.